

Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Geisenheim

Der Magistrat der Stadt Geisenheim hat am 04.06.2003 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv der Stadt Geisenheim beschlossen:

1. Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.
2. Interessierte haben sich beim Fachdienst „Zentraler Service“, beim Fachbereich „Zentrale Dienste“ anzumelden. Die MitarbeiterInnen des Fachdienstes entscheiden über die Zulassung zur Recherche in den Archivbeständen. In Zweifelsfällen entscheidet die Fachbereichsleitung, bzw. der Bürgermeister.
3. Die Benutzung erfolgt in der Regel durch persönliche Einsichtnahme in die Archivalien in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs, bzw. in den dem Benutzer zugewiesenen Räumen. Archivalien dürfen nicht die zugewiesenen Räumlichkeiten verlassen. Eine Mitnahme von größeren Taschen bei der Einsichtnahme ist nicht zulässig. Etwasige Kopien aus dem Archivgut sind nach Rücksprache mit dem Fachdienst möglich; dies gegen Erstattung der Kopierkosten.
4. Veröffentlichungen, Publikationen und eine Weitergabe der kopierten Archivauszüge an Dritte bedürfen der Genehmigung des Fachdienstes. Ebenso muss die Quelle des Archivgutes in einer eventuellen Publikation ersichtlich sein.
5. Bei ungebührlichem Verhalten des Nutzers bzw. bei der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung durch einen Nutzer, ist der Fachdienst „Zentraler Service“ berechtigt, die Einsichtnahme in die Archivalien zu verweigern.
6. Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Geisenheim, den 06.06.2003

Der Magistrat

Manfred Federhen
Bürgermeister